

Gewiß ist, daß ein todttes Kind nicht an dem kirchlichen Begräbniß der verstorbenen Mutter theilhaben könne, wenn das Kind wirklich geboren wurde und entweder bei der Geburt schon todt war oder doch starb, bevor es getauft werden konnte; und dasselbe dürfte behauptet werden, wenn ein todttes Kind durch Section aus dem Mutterleibe genommen, aber nicht mehr in denselben zurückgelegt wurde.

XX. (An welcher Stelle findet die Impositio Thuris in der feierlichen Vesper statt?) So oft der Celebrant bei der Vesper mit dem Pluviale bekleidet ist, hat er den Altar bei dem Magnificat zu incensiren, ob nun das Sanctissimum exponirt ist oder nicht. Der Modus der Thurification ist aber Folgender: Der Celebrant verläßt den Sitz oder den Betstuhl, nachdem er vorher das große Kreuz über sich selbst gemacht hat zum Beginn des Magnificat. Vor der untersten Stufe des Altars macht er hierauf die entsprechende Reverenz; er verneigt sich also tief (profunde se inclinatur) vor dem Kreuze, wenn die hl. Eucharistie auf dem Altare weder ausgesetzt ist, noch in demselben aufbewahrt wird, er genufleckt mit beiden Knien, wenn das hl. Sacrament exponirt ist, und mit einem Knie, wenn dasselbe im Altare zwar aufbewahrt wird, aber nicht exponirt ist; sodann steigt er hinauf, küßt zuerst die Mitte des Altars, und **jetzt erst** (nicht aber früher) legt er oben auf dem Suppedaneum (nicht in Plano, wie es häufig geschieht) den Weihrauch ein. Der Priester kehrt sich dabei um und wendet sich etwas gegen die Epistelseite; dann segnet er das Thus mit den üblichen Benedictions-Worten: *Ab illo benedicaris, in ejus honore cremaberis.* (Diese Worte werden auch bei Expositionen-Vespern gebetet.) Dann incensirt der Priester stehend dreimal das Altarkreuz, oder bei einer Exposition beräuchert er knieend auf dem Suppedaneum (nicht in infimo gradu) die hl. Eucharistie.

So schreiben es das Caeremoniale Episcoporum (Lib. II. cap. III, 10.) Das Caeremoniale Romanum (Pars I. Pag. 33. n. 57) und die Decrete der Ritus-Congregation für den Priester vor.

Während der Thurification des Altars betet der Priester das (lateinische) Magnificat, und nicht etwa die Worte: *Dirigatur Domine Oratio mea etc.*; letztere Worte werden nemlich bloß nach dem Offertorium gebetet. In diesem Sinne sagt die S. R. C. unter dem 12. August in Lucionen. ad 39: *Laudandum usum recitandi in Vesperis (a Celebrante) canticum Magnificat in thurificatione Altaris.*

Nachdem der Altar thurificirt ist, wird der Celebrant beräuchert; es erscheint angemessen, daß der Celebrant bei seiner Thurification das Biret in der Hand halte. Noch ist zu bemerken, daß die Incensation in der Vesper auch dann stattfinden kann, wenn der

Celebrant keine ministri sacri hat (S. R. C. 16. April 1853 [Gardellini 5183] ad 25.), während allerdings in Hochämtern die Incensation des Altars nur dann stattfinden soll, wenn auch Leviten da sind. (S. R. C. 19. Aug. 1651 ad 3.) [Gardellini 1627.] Dieses Decret wird manchmal irrthümlicher Weise den Jahren 1751 oder 1851 zugeschrieben.

Steinbach, Großherz. Baden.

Pfarrer H. Kees.

XXI. (Verhehlung Militärtage-Pflichtiger.) Georg Aller meldete sich bei seinem Pfarrer zur Eheschließung und producirte seinen Tauffchein, welchem zufolge er am 6. November 1862 geboren worden ist, und seine Großjährigkeitsklärung. Auf die Bemerkung des Pfarrers, daß er gegenwärtig in der dritten Altersklasse stehe und somit dermalen nicht heiraten dürfe, wenn er nicht, entweder aus der Stellungsliste gelöscht, oder 2c. 2c. worden sei, entgegnete Aller, daß er die Militärtage zahlen müsse und glaube, eben darum auch heiraten zu dürfen. Zum Beweise seiner Aussage brachte er den Zahlungsauftrag der Militärtage.

Hatte Aller auch Recht mit seiner Behauptung, daß er heiraten dürfe, weil er die Militärtage zahlen müsse? Ja, vollkommen Recht!

Wer die Militärtage zahlen muß, darf mit Rücksicht auf das Wehrgezet ohne jedwache weitere Bewilligung sich verhehlen. — Das geht klar aus dem Vergleiche des § 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1880 betreffend die Militärtage 2c. (R. G. Bl. XXVI Stück, Nr. 70) mit dem Wehrgezet vom 5. Dezember 1868 und der Instruction dazu, respective mit der Wehrgezet-Novelle vom 2. October 1882 (R. G. Bl. Nr. 153) und der Durchführungs-Verordnung vom 1. November 1882 (R. G. Bl. Nr. 154 — siehe Quartalschrift 1883, I. Heft, S. 170 ff.) hervor, wobei der Umstand in Erwägung gezogen werden muß, daß der Wortlaut des Gesetzes betreffend die Militärtage natürlich nur an den Wortlaut des „Wehrgesetzes“ vom 5. Dezember 1868 und der „Instruction“ sich anlehnt. — Dieser § 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, betreffend die Militärtage 2c. lautet nämlich also:

„Zur Zahlung einer Militärtage nach § 55 des Wehrgesetzes sind verpflichtet:

1. Diejenigen, welche wegen Nichttauglichkeit zum Kriegsdienste in der Stellungsliste gelöscht, beziehungsweise in der letzten stellungspflichtigen Altersklasse oder nach dem Austritte aus derselben zurückgestellt wurden;
2. die in der letzten stellungspflichtigen Altersklasse oder nach dem Austritte aus derselben auf Grund des § 17 des Wehrgesetzes Befreiten oder nach § 40 lit. c des Wehrgesetzes Entlassenen;